



PLL-Statuten

Art. 1 Name

Im Kanton Luzern besteht seit dem 24. Februar 1955 ein „Verein pensionierter Lehrpersonen der Volksschulen“. Seit dem 5. Mai 1999 heisst er „Pensionierte Luzerner Lehrpersonen“ PLL.

Der PLL, ein Verein gem. Art. 60-79 des ZGB mit Sitz in Luzern, ist ein Stufenverein des Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerverbandes LLV.

Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich ein für die sozialen und standespolitischen Interessen der Mitglieder sowie für die Weiterbildung und die Pflege der Kollegialität.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Übertritt zu den PLL ist nur unmittelbar nach der aktiven LLV-Mitgliedschaft möglich. Jedes PLL-Mitglied ist gleichzeitig LLV-Mitglied. Im Todesfall kann der/die hinterbliebene Partner/Partnerin die Mitgliedschaft weiterführen.

Art. 4 Eintritt

Der Übertritt erfolgt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 5 Vereinsorgane

Die Organe sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird im Spätherbst vom Vorstand schriftlich einberufen.

Die Traktanden der ordentlichen

Generalversammlung sind:

1. Protokoll
2. Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin
3. Jahresrechnung und Bericht zur Rechnungsrevision
4. Budget und Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Jahresprogramm
6. Anträge der Mitglieder
7. (Wahl des Vorstandes und der Revisoren/Revisorinnen)
8. (Ehrungen)
9. (Beschlussfassung über Statutenänderungen)
10. Verschiedenes

Anträge, welche die Statuten betreffen, müssen 10 Tage vor der GV in schriftlicher Form im Besitze des Präsidenten/der Präsidentin sein.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und sechs Regionalleiterinnen und -leitern.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wählt auch die Delegierten in den Verbandsrat.

Art. 8 Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und Spenden von Gönnern/Gönnerninnen.

Art. 9 Allgemeine Bestimmungen

Das Vereinsjahr entspricht dem Schuljahr.

Statutenänderungen erfordern die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung gehen die Akten und das Vermögen an den LLV zurück, bis zur Gründung eines Vereins mit gleichem oder ähnlichem Zweck.

Art. 10 Genehmigung

Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung am 19. Oktober 2022 beschlossen worden und treten sofort in Kraft.

Luzern, 19. Oktober 2022

Franz Kost, Präsident

Klara Rösli Aktuarin